

## Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Jahr 2017

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in seiner Sitzung vom 15.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Mit Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, vom xx.xx.2017 wurde die Satzung genehmigt. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	113.781.919 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-128.103.825 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-14.321.906 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	110.481.956 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	-122.268.612 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.786.656 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.333.790 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.923.050 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.589.260 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.365.827 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.989.911 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.375.916 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	1.589.260 Euro
zusammen auf	1.589.260 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

1.323.700 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

677.700 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 185.000.000 Euro.

### § 5 Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Abfallentsorgung Landkreis Kusel	0 Euro
Jobcenter Landkreis Kusel	0 Euro
zusammen:	0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Abfallentsorgung Landkreis Kusel	3.000.000 Euro
Jobcenter Landkreis Kusel	3.500.000 Euro
zusammen:	6.500.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Abfallentsorgung Landkreis Kusel	0,00 Euro
Jobcenter Landkreis Kusel	0,00 Euro
zusammen:	0,00 Euro

### § 6 Kreisumlage

1. Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 LKO in Verbindung mit § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) von den Städten, Orts- und Verbandsgemeinden erhebt, beträgt 41,00 v.H. der Umlagegrundlagen nach § 25 LFAG.
2. Die Kreisumlage ist gem. § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug -111.394.903,63 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt -127.004.065,63 Euro und zum 31.12.2017 -141.325.971,63 Euro.

## § 8 Besetzung freier Stellen

Weitere Vorschriften gemäß § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO:

Zu Beginn des Haushaltsjahres freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Stellen dürfen für die Dauer von drei Monaten nicht besetzt werden. Besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Stelle vorzeitig zu besetzen, kann der Kreisausschuss in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 9 Altersteilzeit

Im Haushaltsjahr 2017 werden 3 bewilligbare Fälle von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte festgesetzt.

## § 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

66869 Kusel, den xx.xx.2017  
Kreisverwaltung Kusel

Dr. Winfried Hirschberger  
Landrat

### Hinweise:

I.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 LKO i.V. mit § 97 Abs. 2 GemO vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, Zimmer Nr. 72, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

II.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, 66869 Kusel, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bescheinigung**  
**über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Offenlegung des**  
**Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde nach § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO in der Zeit vom 01.03.2017 bis 14.03.2017 den Einwohnern, durch Auslegung in Papierform, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde in der Sitzung des Kreistages vom 15.03.2017 beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung wurde am 16.03.2017 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, gem. § 57 LKO i.V. mit § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.  
Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat die Haushaltssatzung am xx.xx.2017 unter Az.: 17 4-LK KUS /21 a staatsaufsichtlich genehmigt.
4. Die Haushaltssatzung wurde am xx.xx.2017 in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz", Kusel, "Rhein-Zeitung", Kirn, sowie im Internet unter „[http:\www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)“ öffentlich bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 LKO wurde hingewiesen.
5. Der Haushaltsplan lag gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs.3 GemO vom Tage der Bekanntmachung an sieben Werktagen in der Zeit vom xx.xx.2017 bis xx.xx.2017 bei der Kreisverwaltung Kusel, Zimmer 74, während nachstehender Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	08.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Kusel, den xx.xx.2017  
Kreisverwaltung

Dr. Winfried Hirschberger  
Landrat